

gatio lautet *tenore presentium recognoscimus et notum esse volumus quod*, was eindeutig dem Diktat HC entspricht. Dem kurzen Stück fehlt die Corroboratio, die Datierung hingegen ist wieder kanzleimäßig mit *Acta*, Ort, Inkarnationsjahr und Tagesangabe. Die Formulierung der Zeugenreihe mit *coram testibus* fällt aus dem gewohnten Rahmen heraus. Entscheidend aber bleibt der Hinweis auf das Hyperbaton: *liberas dimisimus et solutas*.

Dob. 1139 vom 31. Januar 1244⁸⁵, original überliefert, aber nicht von Hand HC geschrieben⁸⁶, beginnt den Kontext mit der wohlvertrauten Promulgatio: *tenore presentium protestamur et notum esse volumus universis ad quos presens scriptum pervenerit, quod*, eine Formel mithin, die drei sonst vereinzelt oder in Zweierkombination auftretende Satzelemente in einer Wendung zusammenfaßt. Auch die Sicherungsformel, die sich der Konstruktion Gerundiv mit *ducere* bedient, gehört zum Diktat der Gruppe HC: *ut hoc factum nostrum ratum maneat et inconvulsum, presens scriptum sigilli nostri munimine duximus roborandum*. Auch die Stilfigur des Hyperbatons ist trotz der Kürze des Textes zweimal belegt: *quod de nostra est permissione* sowie *nostre cedent parti*.

Dob. 1140 vom 1. Februar 1244, von Kuchenbecker im 18. Jahrhundert nach dem heute verschollenen Original ediert⁸⁷, läßt trotz seines knappen

⁸⁵) Die korrekte zeitliche Einordnung der Landgrafenurkunden aus dem ersten Jahresdrittel macht Schwierigkeiten, die offenbar weder Posse noch Dobenecker gesehen haben. Die Einreihung dieser Urkunden erfolgt bei ihnen unter der stillschweigenden Voraussetzung, daß in ihnen der Jahreswechsel zum 25. Dezember bzw. 1. Januar stattfindet. Nun läßt sich aber anhand der Diplome Raspes nachweisen, daß der Kanzlist HC, nachweislich Angehöriger der landgräflichen Schreibstube seit spätestens 1241/42, in den von ihm verantworteten Königsurkunden BF 4881, 4883, 4884, 4885 den Jahreswechsel erst zum Ostertermin bzw. zum 25. März setzt. Sollte dieser Modus auch schon für die landgräfliche Urkundenepoche gegolten haben, dann müßte eine Reihe von Einordnungen neu überdacht werden. Allerdings dürfte sich mit dem bislang bekanntgewordenen Material letzte Sicherheit in dieser Frage nicht gewinnen lassen, da Urkundenreihen, die den Wechsel klar erkennen ließen, mit Ausnahme der genannten späten Diplome nicht vorliegen. Hinzu tritt erschwerend, daß das nichturkundliche Itinerar des Landgrafen so gut wie unbekannt ist und Aufenthaltsorte wie die Wartburg (bzw. Eisenach) und Marburg schließlich in jedem Jahr zu finden sein dürften. Es mag genügen, an dieser Stelle auf dieses Problem aufmerksam gemacht zu haben, das eine spezielle Studie verdiente.

⁸⁶) Ineditum – Staatsarchiv Marburg, H Grafschaft Ziegenhain 1244 Jan. 31.

⁸⁷) J. Ch. Kuchenbecker, Gegründete Abhandlung von den Erb-Hof-Aemtern der Landgrafschaft Hessen. Noethige Beweisthümer zur Abhandlung von denen Heßischen Erb-Hof-Aemtern, Beylagen von Lit. A bis T.T.T. (Marburg o. J. [1744] Lit. E. S. 7 f.